

## Votum



**Johanna Hey**  
ist Direktorin des  
Instituts für Steuer-  
recht an der  
Universität zu Köln.

Pauken-  
schlag!

Das Bundesverfassungsgericht hat eine der umstrittensten Verlustverrechnungsregeln des Unternehmenssteuerrechts für verfassungswidrig erklärt. In der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde eine Regelung eingeführt, nach der bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft auf der Ebene der Gesellschaft bestehende Verlustvorträge anteilig untergehen. Die Regel sollte sich angeblich gegen den Handel mit funktionslosen Verlustmänteln richten, gilt aber auch, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft fortgeführt wird, und behindert jede Form der Sanierung beziehungsweise der Beteiligung neuer Investoren. Karlsruhe hat die Vorschrift als gleichheitssatzwidrig jetzt eingekassiert. Der Gesetzgeber darf Verlustvorträge nicht willkürlich abschneiden. Die Entscheidung ist ein großer Erfolg des Verfassungsrechts über den fiskalmächtigen Staat. Verluste sind eben nicht per se missbräuchlich, sondern primär Ausdruck der Bereitschaft, wirtschaftliches Risiko einzugehen.

Besonders bemerkenswert: Der Gesetzgeber muss die Norm rückwirkend auf den 1. Januar 2008, das heißt von Anfang an, reparieren. Was folgt daraus? Erstens: Entgegen allen Befürchtungen hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht aus dem Unternehmenssteuerrecht verabschiedet, sondern den Gesetzgeber an die Kandare genommen. Zweitens: Die Pflicht zur rückwirkenden Reparatur stärkt den verfassungsrechtlichen Individualrechtsschutz. Die Frage ist, was der Gesetzgeber daraus macht. Er kann das Problem eng begrenzt angehen oder – und nur das ist sinnvoll – den gesamten Bereich der Verlustberücksichtigung grundlegend sanieren.

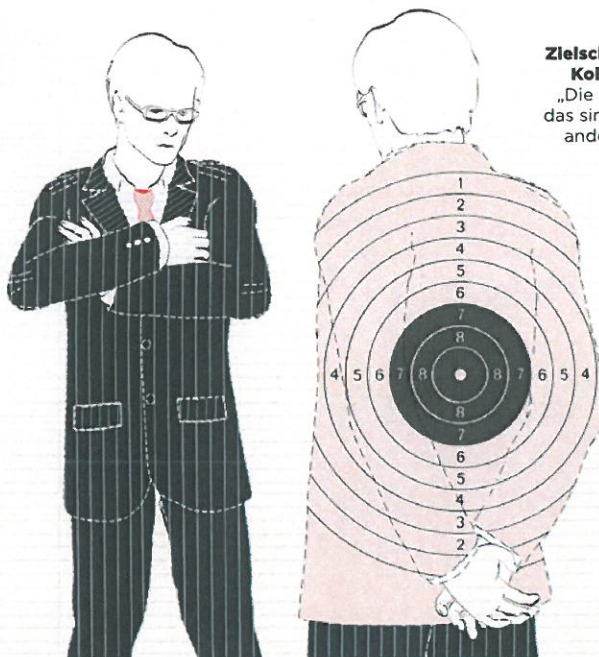
Tarifsenkungen wurden in der Vergangenheit durch permanente Einschränkungen der Verlustverrechnung gegenfinanziert. Die aufgrund rasant steigender Steuereinnahmen komfortable Haushaltslage muss jetzt dazu genutzt werden, die schlimmsten Einschnitte wieder zurückzudrehen.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

## Bundestagsantrag

## Volkswirtschaft in Gefahr?

Die Grünen fordern ein eigenes Gesetz zum Schutz vor Mobbing.



**Zielscheibe  
Kollege?**  
„Die Hölle,  
das sind die  
anderen.“

Frank Specht Berlin

Irgendwann hatte die Pflegedienstleiterin genug. Der neue Chef widerrief ihre Entscheidungen, sprach Hausverbote aus und beschimpfte die Altenpflegerin vor Zeugen: „Frauen meckern nur und sind alle niederträchtig und boshaft so wie Sie.“ Die Folge: Das Arbeitsgericht Cottbus verurteilte den Arbeitgeber wegen Mobbing zu 30 000 Euro Schmerzensgeld.

Fälle wie dieser, der schon Jahre zurückliegt, sind eher die Ausnahme. Zwar gilt für Mobbing-Opfer frei nach Sartre: „Die Hölle, das sind die anderen.“ Doch Beschäftigte, die sich von Kollegen oder dem eigenen Chef systematisch schikaniert fühlen, haben es vor Gericht oft schwer, das auch zu beweisen. „Mobbing ist mit der bisherigen Rechtslage kaum zu greifen“, kritisiert Beate Müller-Gemmeke, Sprecherin für Arbeitnehmerrechte der Grünen-Bundestagsfraktion.

Deshalb haben die Grünen nun aktuell einen Bundestagsantrag einge-

bracht. Darin macht sich die Partei für ein neues Gesetz stark, das Mobbing als Rechtsbegriff definiert. Arbeitgeber, die von Mobbing erfahren oder selbst mobben, sollen zu wirksamer Abhilfe verpflichtet werden. Andernfalls müssten sie Schadensersatz zahlen, und die Betroffenen dürften ihre Arbeit bei fortlaufenden Bezügen einstellen. Im Arbeitsschutzgesetz wollen die Grünen verankert sehen, dass sich die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch auf den Schutz vor Gesundheitsgefährdung durch Mobbing bezieht.

Peter Wickler, Ex-Richter am Landesarbeitsgericht Thüringen, hält ein

„**Mobbing ist mit der bisherigen Rechtslage kaum zu greifen.**

Beate Müller-Gemmeke  
Grünen-Parlamentarierin

Gesetz für überfällig. Es gebe einen starken Anstieg bei Mobbingverfahren. „Aber die Quote der verlorenen Prozesse ist nach wie vor extrem hoch.“ Denn auf gesetzlichen Schutz können sich bisher nur Betroffene berufen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters oder einer Behinderung gemobbt werden. Hier greift das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es untersagt Verhaltensweisen, die bewirken, „dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.

Andere Betroffene, die etwa der eigene Chef mobbt, um sich Kündigungskosten zu sparen, müssen dagegen darauf vertrauen, dass Gerichte ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht durch systematische Anfeindungen, Diskriminierung oder Schikanen verletzt sehen. Das zu beweisen ist aber schwer. Mobber mögen keine Zeugen.

Wickler fordert deshalb eine Beweiserleichterung: Im AGG reiche es, wenn Beschäftigte Indizien für eine diskriminierende Belästigung liefern. „Dann muss die andere Partei nachweisen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.“ Das müsse es bei Mobbing auch geben.

Der Bonner Arbeitsrechtler Gregor Thüsing kann allerdings in einem Mobbingschutzgesetz „keinen Mehrwert“ erkennen: „Überall, wo es rechtlich relevant wird, haben wir Gesetze, die durchaus verwertbar sind.“ So seien etwa Fälle von Beleidigung oder Nötigung ja durch das Strafgesetzbuch abgedeckt. Es nütze aber nichts, vor Gericht jede Anfeindung und jede Handlung einzeln zu betrachten, kontert Wickler. „Denn Ziel des Mobbings ist ja gerade, den Betroffenen durch eine Vielzahl von Nadelstichen müde zu machen.“

Die Grünen berufen sich in ihrem Antrag auf Frankreich, Serbien und einige skandinavische Länder, die bereits Mobbingschutzgesetze erlassen haben. Mobbing schade nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Volkswirtschaft und den Sozialklassen, wenn die Opfer arbeitsunfähig werden, schreibt die Partei in ihrem Antrag.

## Steuerthema der Woche

## Arbeitszimmer bei Selbstständigen

Die Frage, ob ein Raum in der Wohnung vom Finanzamt als häusliches Arbeitszimmer anerkannt wird, beschäftigt nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch selbstständig Tätige. Denn bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern gelten die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen ebenfalls.

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, wird der Kostenabzug auf 1250 Euro begrenzt. Der begrenzte Abzug ist jedoch nur möglich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ob kein anderer Arbeitsplatz neben dem Arbeitszimmer zur Verfügung steht, wird vom Finanzamt besonders geprüft, weil Selbstständige im Gegensatz zu Arbeitnehmern die Ausgestaltung und die Art und Weise der Nutzung der Betriebsräume selbst bestimmen können.

Trotzdem kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs der Abzug der Raumkosten als Betriebsausgaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden, wenn in den Betriebsräumen irgendein Schreibtischarbeitsplatz vorhanden ist (Az. III R 9/16). Nach Ansicht der Richter muss vielmehr berücksichtigt werden, ob der Selbstständige den Schreib-

tischarbeitsplatz auch tatsächlich in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise zumutbar nutzen kann.

Bei der Prüfung sind sowohl Beschaffenheit und Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes als auch die Ausgestaltung der Nutzung der Betriebsräume zu berücksichtigen.

DER  
BETRIEB



Marko Wiczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)